

Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 10.01.2020	Nummer: 1
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
1	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	2
2	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung als Ratsmitglied	3
3	Bekanntmachung über die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerland	4
4	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen	5

Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51/52 vom 28.12.2019 unter der lfd. Nr. 955 auf der Seite 572 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Medebach, 06. Januar 2020

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung als Ratsmitglied

Das Ratsmitglied der Hansestadt Medebach, Herr Jürgen Deutsch, Oberschledorn, Beuke 14, 59964 Medebach hat sein Mandat in der Vertretung der Hansestadt Medebach mit Ablauf des 31.12.2019 niedergelegt.

Der nächste Bewerber auf der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist der unter lfd. Nr. 28 aufgeführte Herr Johannes Koert.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) – in der z.Zt. gültigen Fassung stelle ich hiermit

**Herrn
Johannes Koert
Oberschledorn
Recke 2
59964 Medebach**

als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) fest und mache dies gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Hansestadt Medebach, Österstr. 1, schriftlich einzureichen oder in Zimmer 112 mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Medebach, den 02. Januar 2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Thomas Grosche

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines finden im Hochsauerland vom

11.03.2020 bis 13.03.2020

statt.

Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, erhältlich.

Die Anmeldung ist bis spätestens Freitag, 07. Februar 2020 bei der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzureichen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass später eingehende Anträge von der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de abrufbar.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, den 09.01.2020

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen

1. Anlass der 1. Änderung

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 Strom produziert. Ein Wärmekonzept war nicht existent. Die Wärme wurde abgeleitet. Seit 12/2014 werden 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt. Ab 2016 sind alle 52 Haushalte dieses Ortsteils angeschlossen.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage auf eine Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW in Spitzenzeiten, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und auf 2.000 h/a beschränkt ist.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer den Ortsteil Titmaringhausen und zukünftig auch für den Ortsteil Referinghausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein drittes und demnächst auch noch ein viertes BHKW im Bereich des „Neuen Stall“ errichtet. Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Das bestehende Wärmenetz des Ortsteils Titmaringhausen soll zukünftig auch auf den benachbarten Ortsteil Referinghausen mit seinen 88 Wohnhäusern und 110 Haushalten durch ein mehrgliedriges Leitungsnetz für Wärme, Strom, Medien, etc. erweitert werden.

Auf die vor dem westlichen Ortseingang von Referinghausen geplante Druck-erhöhungsstation mit Gasspeicher und Gärrestlager sowie einen Pufferspeicher und eine Lkw-Zufahrt wurde nun aus betriebsinternen Gründen verzichtet.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen und der 110 Haushalte in Referinghausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss -auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können- für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

2. Inhalte der Änderung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Es besteht ein Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Frese-Biogasanlage“, „Frese-Entsorgung“, „Jonas Frese-Transporte“ und „Frese-Nahwärmenetz“.

Aufgrund der städtebaulichen Konzeption zur weiteren Entwicklung des Plangebietes wird die Zulässigkeit der Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB und dem Städtebaulichen Vertrag wie folgt festgesetzt (Auszug aus der Begründung):

Die hier geplante weitere Standortsicherung der vier Betriebe ‚Frese‘ beinhaltet die folgenden Betriebsteile,

- A. ‚**Frese-Biogasanlage**‘ [Christoph Gottlieb Frese (Vater), Frese Biogas GmbH & Co.KG und Frese Beteiligungs-GmbH, Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmnetzes in der Ortschaft Titmaringhausen und später in der Ortschaft Referinghausen, Twengweg 13, 59964 Medebach],
- B. ‚**Frese-Entsorgung**‘ [Christoph Joel Frese (Sohn), Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanalreinigung, Twengweg 17, 59964 Medebach],
- C. ‚**Jonas Frese-Transporte**‘ [Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach] und
- D. ‚**Frese-Nahwärmenetz**‘ [Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmnetzes in der Ortschaft Titmaringhausen und später in der Ortschaft Referinghausen , Twengweg 10, 59964 Medebach],

zu A. Herr **Christoph Gottlieb Frese** betreibt seit 01.01.1998 eine ‚**Biogasanlage**‘, die sich bis jetzt auf der Grundlage von vielen Baugenehmigungen gemäß BauONW, der Genehmigungen gemäß BImSchG und durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des umfassenden Bebauungsplanes Nr. 39 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu dieser exponierten Anlage entwickelt hat.

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 nur Strom produziert ohne ein Wärmekonzept, seit 12/2014 werden im Wesentlichen 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt, seit 2016 sind alle 52 Haushalte angeschlossen und werden umfassend und preiswert versorgt.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] – 1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und 1,5 MW [Spitzenlast] stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer des Ortsteils Titmaringhausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein dritter und demnächst auch noch ein vierter Haupt-BHKW im Bereich des ‚Neuen Stall‘ errichtet.

Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss - auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können – für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

Danach sind geplant und textlich in der 1. Änderung festgesetzt:

Die Biogasanlage darf in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 7,5 MW (~ Max. 6.790 kW) [bisher 3,0 Mio MW] betrieben werden. In der Grundauslastung ist eine max. Stromeinspeisung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.600 kW [bisher eine Grundlast 2,6 MW] zulässig sowie auf max. 2.000 h/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 3.000 kW [bisher 1,5 MW] elektrisch (bisher 1,2 MW Grundlast elektrisch) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 7.500 kW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur ca. 5 ½ Stunden/Tag abgerufen werden kann [wie bisher nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2.000 h/a]. Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten.

Die Wärmespeicherung erfolgt in unterirdischen isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden mit einer maximale Lagermenge von > 3.103 cbm [Jahresmenge/2 x Input x Abbaurrate]. Erzeugte Biogasmenge max. 3,0 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr [bisher 1,5 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr].

Inputstoffe	Gasausbeute i.M. (cbm/to)	Mengenanteil %	Normkubikmeter Biogas	Jahresmenge Normkubikmeter Biogas
Gülle	30	12 %	3.90	
Getreideausputz	400	10 %	40.00	
Speisereste	150	64 %	96.00	
Fette	500	13 %	65.00	
Inputmenge/Jahr	40 to/d x 365 x	Gesamtausbeute	204,90	2.991.54 cbm

Tab. 1 – Überschlägliche Ermittlung der Gasausbeute anhand der ~ 1.080 cbm/d Inputstoffe – ‚Soll‘-Zustand, vergl. Anlage 1 a © Bernd Weigel, Medebach

Täglich Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Speise-öle, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) **max. 40 to** (Vierteljahresdurchschnittswerte) [bisher max. 20 to].

Zusätzlich soll das Fahrsilo auf max. 3.000 cbm [bisher 1.600 cbm] **und die überdachte Lagerbox auf 348 cbm erweitert werden.** Der Lagerplatz hat wie bisher 800,00 qm.

Gleichzeitig sollen u.a. **im ‚Neuen Stall‘** [Erweiterung der überbaubaren Grundfläche von 1.375 qm auf max. 1.550 qm] für die Nahwärmeerzeugung zur Abdeckung von Spitzenlasten **drei Hackschnitzelheizanlagen** (Typ Heizomat, redudantes System) und eine **Gärrestetrocknungsanlage** mit Einbau einer Gärresteaufbereitung zur Separierung der Feststoffe und Konzentrierung der Gärreste in Osmose-Wasser und hoch konzentrierten Volldünger mit Reduzierung der anfallenden Outputmenge um ca. 80% errichtet werden (Umkehrosmose). Der **Gaskessel** Vissmann Paromat wird als Notfackel eingesetzt oder zur Erzeugung von zusätzlicher Wärmeleistung an kalten Tagen. Es wird dann nicht mit Hackschnitzeln geheizt.

Zusätzlich werden im ‚Neuen Stall‘ als eigenständige Anlage drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, eine eigene Messeinrichtung, ein Gaskessel und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz neu errichtet - neben der bestehenden und ihnen direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1.

Diese komplette Neuanlage wird alleine von Simon Frese ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben und wird separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ geführt.

Da Biogas in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden kann, hat eine erhöhte Einspeisung von Strom aus der Biogasanlage in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität.

Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung flexibel und speist in Zeiten von hohem Stromverbrauch und niedrigen Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein und drosselt die Stromproduktion entsprechend bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Strom und Wind.

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Um einen Störfallbetrieb [**Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘**] handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anlage 1, Nr. 1.2.1 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg **„über 10 000“** herstellt und verarbeitet [z.Zt. werden max. **9.820 kg** entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – vergl. Anlage 4].

- zu B.** Im Rahmen der Errichtung des ‚**Neuen Stall**‘ wird die Parzelle 147 vollständig neu mit einem separatem Betriebsgebäude (Halle) überbaut und zusätzlich über der Halle im OG noch ‚Büro- und Personalräume‘ errichtet.
- zu C.** Es sind keine Änderungen vorgesehen.
- Zu D.** Die komplette eigenständige Neuanlage im ‚**Neuen Stall**‘ (Gebäude 3‘) [drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, ein Gaskessel, eine eigene Messeinrichtung und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz - neben der bestehenden und direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1] wird alleine von **Simon Frese** ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben.

3. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 31.01.2019 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Betreiber der Biogasanlage haben nach dem Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ berichtet, dass ihre Planungen grundlegend geändert werden. Mit Nachricht vom 12.08.2019 wurden diese Änderungen konkretisiert. Dabei wurde deutlich, dass aufgrund der gravierenden Änderungen die Aufhebung des bisherigen Verfahrens und die Einleitung eines erneuten Verfahrens erforderlich sind.

Nach Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2019 beschlossen, den Änderungsbeschluss vom 31.01.2019 zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ aufzuheben.

Gleichzeitig wurde die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ anhand der geänderten Rahmendaten erneut beschlossen.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird nachfolgend dargestellt:



Das Plangebiet der ersten Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen liegt, wie der rechtskräftige Basis-Bebauungsplan Nr. 39 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach, im süd-westlichen Bereich der Ortschaft Titmaringhausen. Der räumliche Geltungsbereich umgrenzt dort die Betriebsfläche der sich aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Biogasanlage, einem Entsorgungsbetrieb, einem Transportunternehmen und Nahwärmenetzbetrieb entwickelten speziellen Sondernutzung.

Die Änderungsfläche wird insbesondere westlich von einer landwirtschaftlich genutzten exponierten Weidefläche und östlich von dem Gewässer „Grundwasser“ umgrenzt. Nördlich grenzt sie an die Schützenhalle der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e.V, südlich an den bestehenden Sportplatz und die Tennisanlage des örtlichen Fußballvereins „Rot-Weiß Titmaringhausen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 115 teilw. und 131 teilw..

Die Änderungsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1,724 ha, wobei die erste Änderung die drei Teilflächen:

- Neuer Stall,
- Hackschnitzelanlage,
- Fahrsilo und
- einen Biogasbehälter etc.

und mehrere Nutzungskonfigurationen:

- Umbenennung der Behälter,
- Verschiebung der Baugrenze im Neuen Stall,
- Änderung der Input-Menge,
- Gasbehälter,
- Fassungsvermögen des Fahrsilos, etc.

betrifft.

5. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

6. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Falle der ersten Änderung des B-Planes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form dieser Öffentlichen Bekanntmachung erfolgen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Immissionsgutachten, Schallgutachten) liegt in der Zeit vom

21.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Des Weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht Immissionsgutachten und Schallgutachten in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, www.medebach.de, eingesehen werden.

Auslegungszeiten

Montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

8. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 08.01.2020

gez. Grosche

Der Bürgermeister